

Steuerliche Sofortmaßnahmen für den Unternehmensstandort Deutschland

Wettbewerbsfähige Unternehmensteuern

Oktober 2018

Internationaler Wettbewerb schafft Handlungsdruck

Im internationalen Vergleich hat sich Deutschland mittlerweile zum Hochsteuerland entwickelt. Die USA, Großbritannien und Frankreich haben Reformen der Unternehmensbesteuerung bereits umgesetzt bzw. angekündigt. In Deutschland gab es seit zehn Jahren weder nennenswerte Steuerstruktur-reformen noch Entlastungen für die Unternehmen.

Mit einer durchschnittlichen Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland in Höhe von rund 30 Prozent kann Deutschland im internationalen Wettbewerb um Investitionen steuerlich kaum noch punkten. Die effektive Steuerlast muss nun auf ein **international wettbewerbsfähiges Niveau von max. 25 Prozent** gesenkt und das Unternehmensteuerrecht strukturell modernisiert werden.

Konzept für steuerliche Sofortmaßnahmen in dieser Legislaturperiode notwendig

Ein Konzept für eine zukunftsorientierte Steuerpolitik ist dringend erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um mittelständische Familienunternehmen oder um börsennotierte Konzerne handelt.

Die Haushaltsspielräume sind größer als ursprünglich angenommen: Die **gesamtstaatlichen Steuereinnahmen steigen bis Ende 2022 auf rd. 906 Milliarden Euro** (Steuerschätzung Mai 2018). Allein aus der **Körperschaftsteuer** nimmt der Fiskus zwischen 2017 und 2022 kumuliert **mehr als 34 Milliarden Euro zusätzlich ein** (Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“).

Dauerhaft wird sich Deutschland keine wesentlich höhere Steuerbelastung als andere Industriestaaten leisten können. Der BDI schlägt **fünf steuerliche Sofortmaßnahmen** vor, um eine international wettbewerbsfähige Unternehmensbesteuerung zu erreichen.

Fünf Sofortmaßnahmen für eine wettbewerbsfähige Unternehmensbesteuerung:

1. Abbau des Solidaritätszuschlags

Zur steuerlichen Entlastung nicht nur aller Einkommensteuerpflichtigen, sondern auch der Unternehmen **muss der Solidaritätszuschlag vollständig abgebaut** und noch in dieser Legislaturperiode mit einem konkreten Zeitplan für den vollständigen Abbau versehen werden.

Als ersten Schritt schlägt der BDI eine **Senkung des Zuschlagssatzes auf drei Prozent ab 2019 vor**, um eine Entlastung für alle Zahler des Solidaritätszuschlags innerhalb des in der Finanzplanung des Bundes vorgesehenen Rahmens von rund neun Milliarden Euro zu ermöglichen. Gleichzeitig ist ein **verbindliches Enddatum für den vollständigen Abbau des Solidaritätszuschlags notwendig** und hierzu sollte noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Regelung getroffen werden. Mit einer Einbeziehung aller Zahler des Solidaritätszuschlags können verfassungsrechtliche Bedenken, die mit den Plänen der Bundesregierung einhergehen, ausgeräumt werden.

2. Einstieg in eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Der Einstieg in eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE-Förderung) ist ein wichtiger Schritt, um die Rahmenbedingungen für mehr Forschung, Entwicklung und Innovation in Deutschland im internationalen Standortwettbewerb zu verbessern.

Eine Begrenzung auf Unternehmen mit bis zu 3.000 Mitarbeitern ruft jedoch Abgrenzungsfragen hervor und schließt rund 90 Prozent der privaten FuE-Investitionen in Deutschland von der Förderung aus.

Die steuerliche FuE-Förderung muss daher allen Unternehmen zugänglich sein. Die Öffnung der Förderung für alle forschenden Unternehmen schafft Investitionsanreize in der Breite und lässt die erwarteten gesamtwirtschaftlichen Fördereffekte deutlicher eintreten. Mit einem Fördervolumen von jährlich rd. 2,5 Milliarden Euro, kombiniert mit einer maximalen Förderhöhe pro Unternehmen, käme die Bundesregierung ihrem selbst gesteckten Ziel, 3,5 Prozent des BIP in FuE zu investieren, einen guten Schritt näher.

3. Reform des Außensteuerrechts

Eine Reform des seit 1972 geltenden Außensteuerrechts („Hinzurechnungsbesteuerung“) ist dringend notwendig, um Investitionen deutscher Unternehmen in ausländische Tochtergesellschaften nicht zu benachteiligen.

Die **Niedrigsteuersatzgrenze sollte auf das Niveau des Körperschaftsteuersatzes von 15 Prozent abgesenkt werden.** Bei der bisherigen Niedrigsteuersatzgrenze von 25 Prozent gelten zahlreiche EU-Staaten und selbst die USA, abhängig vom jeweiligen Satz der State Taxes, nach der US-Steuerreform als Niedrigsteuerland.

Neben der Absenkung des Niedrigsteuersatzes ist eine grundlegende Reform des Außensteuerrechts überfällig. Hierzu sollte insbesondere der die Hinzurechnung auslösende Aktivitätskatalog modernisiert (§ 8 AStG) und der Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 7 AStG) angemessen begrenzt werden, um Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland gegenüber Wettbewerbern nicht zu behindern.

4. Anrechnung der Gewerbesteuer

Zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung sind Nachbesserungen bei der Gewerbesteuer erforderlich, die als Sonderweg Deutschlands nicht mehr zu rechtfertigen ist. Ziel muss es bleiben, die deutsche Gewerbesteuer für die Kommunen aufkommensneutral in die Ertragsteuern zu integrieren und die systemfremde Hinzurechnung ertragsunabhängiger Elemente zurückzuführen.

Als Zwischenschritt schlägt der BDI **eine Verbesserung der Gewerbesteuer-Anrechnung bei der Einkommensteuer** vor. Hierzu sollte eine Anhebung des pauschalen Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer (§ 35 EStG) erfolgen. Der derzeitige Anrechnungsfaktor von 3,8 spiegelt die seit Einführung der Vorschrift im Jahr 2008 gestiegenen durchschnittlichen Hebe-sätze in Deutschland nicht mehr wider und ist daher anzupassen.

Zusätzlich schlägt der BDI vor, die **Gewerbesteuer partiell auf die Körperschaftsteuer anzurechnen**. Damit kann – ebenso wie bei der bereits bestehenden Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer – eine zielgerichtete steuerliche Entlastung der Unternehmen erfolgen.

5. Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung

Zur steuerlichen Verbesserung der Situation von Einzelunternehmern und Personengesellschaften und einer Annäherung an die Besteuerung von Kapitalgesellschaften ist eine Nachbesserung der sog. „Thesaurierungsbegünstigung“ (§ 34a EStG) notwendig. Durch eine so verbesserte Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG werden die Eigenkapitalbasis dieser Unternehmen gestärkt und Reinvestitionen gefördert.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine **Absenkung des Thesaurierungssatzes auf unter 22 Prozent** notwendig. Zudem sind weitere Nachbesserungen dieser Vorschrift notwendig, damit diese von den Unternehmen auch mehr und effizient genutzt werden kann. Hierzu sollte für die Versteuerung nachsteuerpflichtiger Entnahmen ein Wahlrecht zwischen pauschaler Nachsteuer und individuellem Einkommensteuersatz im Sinne einer Günstigerprüfung eingeführt werden. Zusätzlich könnten, wie bei Anteilseignern von Kapitalgesellschaften, nachsteuerpflichtige Entnahmen nur mit 60 Prozent als steuerpflichtige Einkünfte betrachtet und dem Regelsteuersatz im Jahr der Entnahme unterworfen werden. Daneben ist die gesetzlich festgelegte Verwendungsreihenfolge für Entnahmen anzupassen.

Weitere Informationen:

„Steuerpolitische Prioritäten des BDI 2018-2021“

www.bdi.eu/themenfelder/steuerpolitik

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin www.bdi.eu T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Dr. Monika Wünnemann
Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028 1507
m.wuennemann@bdi.eu

Cedric von der Hellen
Stv. Abteilungsleiter Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028 1602
c.hellen@bdi.eu

BDI-Dokumentennummer: D 0986